

alle nach Sachsen zum Vertriebe gelangende Schriften unmittelbar nach ihrem Erscheinen auf dem sächsischen Büchermarkt in dem Börsenblatt anzuzeigen.

§. 31. Den Polizeibehörden, und zwar sowohl den untern als den obern, liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, aus irgend einem Grunde zum Vertriebe nicht geeigneten Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen oder nicht, entgegenzuwirken, und dabei im Allgemeinen die Bestimmungen §§. 2, 3, 22, 23, 25, 27 und 28 dieser Verordnung, sowie die in der beiliegenden allgemeinen Censoreninstruction enthaltenen Grundsätze in Obacht zu nehmen. Sie haben deshalb von Amts wegen einzuschreiten, und nur, wenn der Grund dazu in verletzten Rechten von Privatpersonen liegt, deren Anträge abzuwarten. Im Fall eines dergleichen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine den Antrag genügend begründende Verletzung vorliege, und solchenfalls darauf zu verfügen, entgegengesetzten Falls aber die Entscheidung der Justizbehörden auf die nach Art. 203 des Criminalgesetzbuchs an dieselben zu bringenden Anträge abzuwarten.

Dasselbe liegt den Polizeibehörden rücksichtlich der an sie gelangenden Anträge auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage §. 7 ob.

§. 32. Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Preßerzeugnisse, insofern es ihnen begründet und nöthig erscheint, Vertriebsverbote, jedoch nur einstweilige dergleichen, und zwar, nach ihrem Ermessen, entweder mit oder ohne sofortige Beschlagnahme, innerhalb ihres Bereichs zu verfügen und darüber zu berichten. Die Kreisdirectionen haben, insofern ihnen ein Einschreiten begründet und nöthig scheint, sofort die Einleitung zu treffen, daß dieselbe provisorische Verfügung im ganzen Land erlassen werde, und gleichzeitig deshalb an das Ministerium des Innern zu berichten, dabei aber, so oft eine censirte oder mit Vertriebserlaubnis (§. 28) versehene Schrift in Frage steht, jederzeit den Ladenpreis derselben anzuzeigen.

Hierauf wird das Ministerium des Innern entweder die Aufhebung der provisorischen Verfügung, oder

a) bloß ein definitives allgemeines Vertriebsverbot, oder  
b) die definitive Beschlagnahme mit amtlicher Veranstellung der Zurücksendung der vorgefundenen Exemplare an den auswärtigen Verleger oder, nach Befinden, an die Behörde desselben, oder  
c) die wirkliche Hinwegnahme und Vernichtung des Preßerzeugnisses, und zwar mit Angabe des Grundes der Verfügung, in der §. 8 des angezogenen Gesetzes bestimmten Maße anordnen.

Gegen inländische Verlagsartikel und Erzeugnisse der inländischen Presse kommt, dafern nicht die provisorische Beschlagnahme aufgehoben wird, nur die unter c) gedachte Maßregel, jedoch, so viel möglich, mit Beschränkung auf den Umdruck einzelner Blätter und Bogen, zur Anwendung.

§. 33. Im Falle der Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, es mag nun damit sofortige wirkliche Hinwegnahme verbunden sein oder nicht, haben die Buchhändler, Commissionaire und Speditoure, und, dafern im einzelnen Falle die Maßregel so weit erstreckt wird, auch die Inhaber von Leihbibliotheken und öffentlichen Leseinstituten, sowie die Antiquare, bei denen Exemplare vorgefunden worden sind, an Eidesstatt zu versichern, daß sie mehrere als die ausgeantworteten Exemplare nicht besitzen. Diese hat die Beschlagnahme legende Behörde an sich zu nehmen und dergestalt zu verwahren, daß jede außeramtliche Einsicht derselben verhütet werde. Jedoch können vorgefundene größere Vorräthe bei provisorischer Beschlagnahme unter Siegel gelegt und dem Inhaber einstweilen und bis zur definitiven Beschlußnahme überlassen werden.

Inwiefern bei inländischen Preßerzeugnissen oder Verlagsartikeln die ursprüngliche Stärke der Auflage und der schon stattgefundene Vertrieb zu ermitteln, und die Wiederherbeischaffung der bereits vertriebenen Exemplare anzuordnen sei, hängt von

der Bestimmung des Ministeriums des Innern im einzelnen Fall ab.

§. 34. Der Concession bedürftende neue Zeitschriften dürfen erst nach erlangter Concession dazu oder von der Kreisdirection besonders ertheilter Erlaubniß, andere neue censurpflichtige Schriften erst nach mit Censur vollendetem Druck öffentlich angekündigt, und der Vertriebserlaubnis bedürftende ausländische Schriften erst nach Auswirkung der Vertriebserlaubnis (§. 28) feilgeboten werden. Den Censoren solcher Ankündigungen und Feilbietungen ist daher im Zweifelsfalle der deshalb allenthalben nöthige Nachweis vorzulegen. Wegen einer, dieser Bestimmung entgegen, erfolgten öffentlichen Ankündigung oder Feilbietung ist der Urheber derselben strafbar.

Jedoch bleibt es den Verlegern censurpflichtiger, der Concession nicht bedürftender Schriften unbenommen, deren beabsichtigte künftige Herausgabe anzukündigen.

§. 35. Mit dem Eintritt eines einstweiligen Vertriebsverbots oder einer provisorischen Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses wird auf die Dauer derselben, und daher nach erfolgter Wegnahme unbedingt, die weitere öffentliche Ankündigung oder Erwähnung des Preßerzeugnisses unstatthaft. Jeder Versuch dazu ist von den Censoren, welchen deshalb von den gegen ein Preßerzeugniß verfügten Maßregeln von den Kreisdirectionen Nachricht zu ertheilen ist, zu verhindern, übrigens aber an dem Urheber zu ahnden.

§. 36. Die Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften, sowie der auf den Grund derselben erlassenen besondern obrigkeitlichen Verbote und Anordnungen ist von den competenten Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen von fünf Thalern bis zu zweihundert Thalern, und, in Fällen besonders strafbarer Gefässlichkeit oder Wichtigkeit des Vergehens, entweder mit bloßen Gefängnißstrafen bis zu dem Maße von vier Wochen, oder, zur Schonung der zu Strafenden in ihrem Geschäftsbetriebe, mit Geldstrafen in Verbindung mit einer kürzern Gefängnißstrafe zu ahnden, wozu bei Druckern, nach wiederholten frühern Bestrafungen und böswilliger Renitenz oder fortgesetzter grober Fahrlässigkeit, auch die Untersagung des fernern Geschäftsbetriebs kommen kann.

Rücksichtlich des Verfahrens und des Instanzenzugs hierbei treten die Bestimmungen in dem dritten Abschnitte des Gesetzes D. vom 30. Jan. 1833, §. 34 fg., ein.

§. 37. Gegenwärtige Verordnung tritt, sowie das heute bekannt gemachte Gesetz, um sowohl den Behörden als den Druckern und Verlegern zu ihren Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu lassen, erst mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Mit diesem Tage kommen daher die Verordnung

vom 13. Oct. 1836 (S. 278 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1836),

wiewol mit Ausnahme der bis zu besondern neuen Bestimmungen deshalb für jetzt noch in Kraft bleibenden §§. 61, 62 und 63, hiernächst die Verordnungen

vom 20. Dec. 1838 (S. 489 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1838),

vom 28. Mai 1839 (S. 161 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1839), und

vom 11. März 1841 (S. 20 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1841)

nicht weiter zur Anwendung.

§. 38. Mit demselben Tage geht die Wirksamkeit der bisherigen Censurcollegien auf die Kreisdirectionen über, welchen, wie bisher den Censurcollegien, für die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels besondere Beisitzer gegeben werden, mit deren Stellen eine unmittelbare Verwaltung der Censur fernerhin nicht verbunden werden soll.

Jedoch können die Kreisdirectionen die im Orte befindlichen Censoren zu ihren Berathungen ziehen, um Censurbeschwerden zu erörtern, jedoch dergestalt, daß die Beschlußnahme erst nach deren Entfernung erfolgt.